

Empfehlungen

der Initiative

patentfrei.de / Unternehmer gegen Softwarepatentierung

zu **Punkt 41** der 833. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2007

auf Grundlage der Empfehlungen des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union und des Rechtsausschusses des Bundesrates (Bundesrat Drucksache 244/1/07)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: Vertiefung des Patentsystems in Europa

KOM(2007) 165 endg.; Ratsdok. 8302/07

patentfrei.de ist eine Initiative kleiner und mittelständischer deutscher Unternehmen. Sie wurde 2004 gegründet, um Position gegen die hochumstrittene und letztlich vom EU-Parlament abgelehnte Softwarepatentrichtlinie zu beziehen. Über 700 Selbstständige, Gründer und Gesellschafter kleiner und mittelständischer Unternehmen haben die „Gemeinsame Erklärung gegen Softwarepatentierung“ der Initiative unterzeichnet. Im Sinne dieser Erklärung bezieht patentfrei.de auch weiterhin Position für die Belange kleiner und mittelständischer Unternehmen, deren vorrangige Sorge nicht der Schutz **durch** Patente, sondern der Schutz **vor** Patenten ist. Die Verbände, die patentfrei.de unterstützen, vertreten die Interessen einiger zehntausend kleiner und mittelständischer deutscher Unternehmen.

patentfrei.de wird unterstützt von:



BVMW
Bundesverband
mittelständische
Wirtschaft



Berufsverband
Selbstständige in
der Informatik e.V.



Industrie-Fachverband
Motor, Sensor, Automation



Open Source Automation
Development Lab



LIVE
Linux-Verband
e.V.

Vorbemerkung

Ergänzend zu den Empfehlungen des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union und des Rechtsausschusses des Bundesrates und teilweise davon abweichend legen wir die Sichtweise der von uns vertretenen Unternehmen in Bezug auf die Mitteilung der Kommission dar und formulieren Empfehlungen für eine Stellungnahme durch den Bundesrat.

Wie schon in Punkt 6. der Empfehlungen der Ausschüsse angesprochen, bedürfen bereits die zur Begründung des Reformbedarfs angeführten Grundlagen und Fakten einer kritischen Überprüfung.

Aus unserer Sicht besonders problematisch und irreführend ist insbesondere das angebliche Interesse von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), verstärkt mit eigenen Patenten am Patentwesen teilnehmen zu wollen. Zumindest für die softwareentwickelnden Branchen kann dies so nicht bestätigt werden, wie entsprechende Umfragen der Vergangenheit belegen.

Die derzeit angestrebte Harmonisierung und Vereinfachung im Patentwesen ist darüber hinaus von einer sehr einseitigen Betrachtungsweise geprägt. Durch die derzeitigen Ansätze wird Rechtssicherheit bestenfalls nur für Patentinhaber erreicht. Der andere Aspekt der Rechtssicherheit, nämlich der Schutz vor willkürlichen Verletzungsklagen, wird sträflich vernachlässigt. Dies spielt insbesondere vor dem Hintergrund der Softwarepatentproblematik eine entscheidende Rolle. Monopolansprüche in Form von Patenten können so auch existenzbedrohende Wirkung entfalten, insbesondere für KMU.

In den aktuellen Reformgesprächen ist immer wieder von der „Krise des Patentssystems“ die Rede. Allgemeiner Konsens unter Experten ist dabei, dass eine Erhöhung der Anzahl von Patenterteilungen in grundsätzlichem Widerspruch zur gewünschten Qualität der erteilten Patente steht. Die politisch angestrebte vorbehaltlose Steigerung der Patenterteilungen und damit auch der Patentstreitigkeiten läuft daher den Zielen einer konkurrenzfähigen wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft in Europa grundsätzlich entgegen. Europa braucht Qualität und nicht Quantität bei seinen Patenten.

Darüber hinaus wird im Patentwettbewerb gerne vergessen, dass Innovation nicht gleichbedeutend mit Patenten ist. Ganze Wirtschaftszweige, wie z.B. die Softwarebranche, sind seit Jahrzehnten auf Grundlage des Urheberrechts erfolgreich innovativ tätig. Durch die schleichende Ausweitung der Patentierbarkeit insbesondere auf den Softwarebereich wird die traditionelle Existenz- und Innovationsgrundlage dieser Unternehmen aufs Spiel gesetzt.

Die Erfahrungen in den USA mit einer zentralen Patentgerichtsbarkeit geben besonderen Anlass zu Bedenken hinsichtlich eines zentralisierten Systems. Dort führte gerade die Kombination von fehlender Strenge bei den Patentierungskriterien und einer zentralen Patentgerichtsbarkeit zur Ausuferung des US-Patentwesens, mit den bekannten wirtschaftsschädigenden Auswirkungen. Die europäische und deutsche Wirtschaft muss durch ein besonnenes Vorgehen des Gesetzgebers vor derartigen Fehlentwicklungen geschützt werden.

Die Initiative patentfrei.de / Unternehmer gegen Softwarepatentierung empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Empfehlung der Ausschüsse:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit der Mitteilung "Vertiefung des Patentsystems in Europa" die Ergebnisse der Konsultation aus dem Jahr 2006 aufgreift und Optionen für ein weiteres Vorgehen im Bereich des Europäischen Patentrechts vorlegt. Er teilt die Auffassung der Kommission, dass eine Verbesserung des Umgangs mit geistigem Eigentum ein Kernbestandteil der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung ist. Die EU braucht ein bezahlbares, rechtlich abgesichertes und benutzerfreundliches System für den Schutz geistigen Eigentums, wenn sie ein attraktiver Standort für innovative und forschende Unternehmen sein will - vgl. die Entschließung des Bundesrates vom 7. April 2006 zu einem Gemeinschaftspatentsystem in Europa, BR-Drucksache 209/06 (Beschluss)-.

Ergänzung:

Der Bundesrat befindet darüber hinaus, dass die Sicherstellung hoher Patentqualität und die Verhinderung missbräuchlicher Verwendung von Patenten für den Schutz innovativer Unternehmen besondere Bedeutung zukommt. Auch dürfen zukünftige Maßnahmen eine eventuelle Wechselwirkung mit anderen Bereichen des geistigen Eigentums nicht außer acht lassen. Insbesondere bedürfen Schutzrechtskonflikte des Patentrechts mit dem Urheberrecht besonderer Beachtung, die bei der Ausweitung des Patentwesens auf den Softwarebereich entstehen. Der Bundesrat hält es daher für unerlässlich, dass der Ausschluss von Software von der Patentierung im Rahmen der europäischen Patentstrategie bekräftigt wird.

Begründung:

*a) Die Resolution P6_TA(2006)0416 des Europaparlaments thematisiert u.a. die „wachsende Besorgnis über unerwünschte Patente in verschiedenen Bereichen“. In den letzten Monaten warnten europäische Gewerkschaften und Vereinigungen von Patentprüfern mehrfach vor einer Überlastung der Prüfer und damit verbundener Qualitätseinbußen. Eine Politik der weiteren vorbehaltlosen Steigerung der Patenterteilungszahlen muss vor diesem Hintergrund kritisch betrachtet werden.
Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/88291>*

b) Der sich in neuester Zeit eingebürgerte Begriff des sogenannten „geistigen Eigentums“, der zunehmend den rechtlich korrekten Terminus der „gewerblichen Schutzrechte“ zu verdrängen scheint, umfasst nicht nur Patente. Mit zu berücksichtigen sind u.a. auch Schutzrechte, die sich aus dem Urheberrecht ergeben. Insbesondere im Softwarebereich hat das auf dem Urheberrecht basierende Schutzsystem seit Jahrzehnten eine tragende Bedeutung für die Software entwickelnden Branchen. Durch die Ausweitung des Patentwesens auf den Softwarebereich entstehen Schutzrechtskonflikte. Aufgrund der umfassenderen Wirkung von Patenten werden Softwareentwickler der Verwertungsrechte an ihren eigenen Entwicklungen beraubt und setzt sie unkalkulierbaren Haftungsrisiken aus. Gerade kleine und mittelständische Verbänden aus IT, Softwareentwicklung und Automation wiesen in letzter Zeit wiederholt hierauf hin, vgl. auch <http://openpr.de/news/131927/Unternehmerverbaende-warnen-Europa-vor-Geistigem-Eigentor.html> <http://openpr.de/news/120527/Schulerschluss-von-Automatisierern-und-Softwareschmiedien-gegen-Softwarepatentierung.html>

c) Ob das Ziel der Lissabon-Agenda, die EU zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln, erreicht werden kann oder nicht, hängt wesentlich davon ab, ob Europas informationelle Infrastruktur für die wissensbestimmte Wirtschaft, für Bildungseinrichtungen und die öffentliche Verwaltung optimal ausgebaut werden kann. Ohne entsprechende Rahmenbedingungen für die Kreativität und Rechtssicherheit der Entwickler dieser Strukturen und ihrer Anwender werden die Ziele der Lissabon-Agenda eine Utopie bleiben.

Empfehlung der Ausschüsse:

2. Der Bundesrat stellt fest, dass die außergewöhnlich zahlreichen Stellungnahmen zu der Konsultation vor allem vier Erkenntnisse erbracht haben, die sich mit der Entschließung des Bundesrates vom 7. April 2006 (a. a. O.) decken:

- Wichtig ist die gute Qualität der erteilten Patente.
- Weder ist eine weitgehende Harmonisierung des Patentrechts gewollt noch der Weg der gegenseitigen Anerkennung.
- Der Vorschlag für ein Gemeinschaftspatent in der Fassung der politischen Einigung des Rates vom März 2003 wird abgelehnt, vor allem wegen der Sprachenregelung und der zentralisierten Gerichtsbarkeit.
- Der Vorschlag für ein Streitregelungsabkommen im Rahmen der Europäischen Patentorganisation (EPLA) erfuhr große Unterstützung, vor allem von Industrie und Mittelstand.

Der Bundesrat begrüßt es, dass die ersten drei Punkte von der Mitteilung aufgegriffen werden. Er bedauert es aber, dass die wesentliche, weil weiterführende, vierte Erkenntnis von der Kommission nicht favorisiert wird, da sie wegen des Widerstands einiger Mitgliedstaaten keine Aussicht auf Erfolg verspricht (vgl. Ziffer 2.2.3 der Mitteilung). Bei dem von der Kommission vorgeschlagenen Kompromiss sieht er dagegen noch viele grundsätzliche Fragen offen.

Ab dem 4. Spiegelstrich ersetzen durch:

- Der Vorschlag für ein Streitregelungsabkommen im Rahmen der Europäischen Patentorganisation (EPLA) erfuhr große Unterstützung von Industrie und Großunternehmen.

Der Bundesrat begrüßt es, dass die ersten beiden Punkte von der Mitteilung aufgegriffen werden. Weiterhin hält es der Bundesrat für unerlässlich, die Verhandlungen bezüglich des Gemeinschaftspatents fortzuführen. Der Bundesrat zeigt Verständnis dafür, dass die vierte Erkenntnis (EPLA) von der Kommission nicht favorisiert wird, da sie wegen des Widerstands einiger Mitgliedstaaten keine Aussicht auf Erfolg verspricht (vgl. Ziffer 2.2.3 der Mitteilung). Auch wird der Vorschlag EPLA durch kleine und mittelständische Unternehmen überwiegend abgelehnt. Hinzu kommen gravierende Probleme hinsichtlich der Vereinbarkeit des EPLA mit dem Europarecht.

Bei dem von der Kommission vorgeschlagenen Kompromiss sieht der Bundesrat ebenfalls noch viele grundsätzliche offene Fragen, bewertet die Verträglichkeit mit dem Europarecht aber als gute Voraussetzung für die Umsetzbarkeit dieses Vorschlages.

Begründung:

a) Weite Teile der Wirtschaft betonen weiterhin die Unverzichtbarkeit eines Gemeinschaftspatents. Allerdings wird die politische Einigung des Rates vom März 2003 nicht als adäquate Grundlage angesehen.

b) Die vorläufigen offiziellen Ergebnisse der Konsultation und der öffentlichen Anhörung der Kommission hinsichtlich der Unterstützung des EPLA können nicht als repräsentativ für die Position kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) gelten. Gegen die Verlässlichkeit der offiziellen Ergebnisse spricht die Dokumentation von Mängeln der Konsultation und der Anhörung, die die Unternehmerinitiative patentfrei.de als Beitrag zur europäischen Transparenzinitiative (ETI) einbrachte. Darüber hinaus wird EPLA von Verbänden wie dem deutschen Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) und dem europäischen Mittelstandsdachverband UEAPME entschieden abgelehnt, vgl. auch

*<http://www.presseportal.de/story.htx?nr=916945&ressort=2>
http://www.ueapme.com/docs/press_releases/pr_2006/060929_EPLA.pdf
http://ec.europa.eu/comm/eti/docs/contributions/156_C4_Ch2_PatenFrei.pdf*

c) Der juristische Dienst des Europaparlaments hält den Beitritt von Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft zum EPLA für unvereinbar mit den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zur Begrenzung der Kompetenzen der Mitgliedsstaaten hinsichtlich des Abschlusses außergemeinschaftlicher Abkommen, vgl.

<http://www.ipeg.com/UPLOAD%20BLOG/Interim%20Legal%20Opinions%20Legal%20Service%20EP%20Feb%201%202007.pdf>

Empfehlung der Ausschüsse:

3. Der Bundesrat hat deshalb erhebliche Zweifel, ob die Mitteilung der Kommission geeignet ist, die festgefahrene Debatte zum Patentsystem in Europa wirklich voranzubringen. Seit vielen Jahren sind hier insbesondere die Sprachenfrage (Übersetzungserfordernisse) und das Gerichtssystem umstritten. Das gilt sowohl für das - noch zu schaffende - Gemeinschaftspatent als auch für das - seit langem existierende - Europäische Bündelpatent. Die Sprachenfrage wird in der Mitteilung weitgehend ausgeklammert; lediglich im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Gemeinschaftspatent (vgl. Ziffer 2.1 der Mitteilung) weist die Kommission darauf hin, dass sie mit den Mitgliedstaaten prüfen will, wie die Sprachenregelung mit dem Ziel verbessert werden kann, die Übersetzungskosten für das Gemeinschaftspatent zu verringern. Der Bundesrat hält es für wenig wahrscheinlich, dass hier in absehbarer Zeit Fortschritte erzielt werden können. Er erinnert deshalb daran, dass im Hinblick auf das Europäische Bündelpatent die Sprachenfrage durch das Londoner Abkommen vom 17. Oktober 2000 eine sinnvolle Lösung gefunden hat. Der Bundesrat spricht sich deshalb erneut dafür aus, auf ein möglichst rasches Inkrafttreten des Londoner Abkommens hinzuwirken - vgl. bereits die Entschließung des Bundesrates vom 7. April 2006, BR-Drucksache 209/06 (Beschluss) -.

Keine Anmerkungen.

Empfehlung der Ausschüsse:

4. Die Mitteilung der Kommission befasst sich in erster Linie mit einem zukünftigen Streitregelungssystem in Europa. Die Kommission schlägt hier drei Handlungsalternativen vor:

- Einführung einer Europäischen Patentgerichtsbarkeit auf der Grundlage des Entwurfs für ein Europäisches Übereinkommen über Patentstreitigkeiten (EPLA) - Option A;
- Errichtung einer Gemeinschaftsgerichtsbarkeit für Europäische Patente und Gemeinschaftspatente - Option B;
- Kompromissvorschlag der Kommission - Option C.

Zunächst begrüßt es der Bundesrat nachdrücklich, dass alle drei Optionen von einem dezentralen Gerichtssystem in erster Instanz ausgehen. Es war stets die Auffassung des Bundesrates, dass sich das Ziel eines effektiven Rechtsschutzes im europäischen Patentrechtssystem im Hinblick auf Ortsnähe, Verfahrensdauer und Kosten am besten durch die erstinstanzliche Zuständigkeit von Gerichten in den Mitgliedstaaten erreichen lässt - vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag zur Einrichtung eines Gemeinschaftspatentgerichts vom 2. April 2004, BR-Drucksache 65/04 (Beschluss) -. Ansonsten unterscheiden sich die drei Vorschläge im Wesentlichen dadurch, dass Option A zunächst auf der Ebene des Europäischen Patentübereinkommens ein einheitliches Gerichtssystem für das Europäische Bündelpatent schaffen will, während die Optionen B und C - weitgehend übereinstimmend - von einer Lösung auf Ebene der EU ausgehen.

Ergänzung:

Der Bundesrat ist nicht von der Notwendigkeit der Einrichtung einer zentralen europäischen Patentgerichtsbarkeit überzeugt. Insbesondere ist er der Auffassung, dass bei der Beurteilung der Verfahrenskosten zu berücksichtigen ist, dass Rechtsstreitigkeiten derzeit nur selten in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung zur Untersuchung der folgenden Fragen auf:

- **Ist der Bedarf an einem zentralen Verfahren mit europaweit bindender Rechtsprechung - insbesondere bei kleinen und mittelständischen deutschen Unternehmen - tatsächlich vorhanden?**
- **Sind Rechteinhaber - insbesondere kleine und mittelständische deutsche Unternehmen - bereit, die Mehrkosten zu tragen, die europäische Verfahren im Vergleich zu nationalen Verfahren mit sich brächten?**

Begründung:

a) Auf der Londoner Konferenz "The Future of Patent Litigation in Europe" schätzte Glaxo Smith Klines Vizepräsident für geistiges Eigentum, David Rosenberg, dass nur 5 % bis 10 % aller Patentverletzungsklagen in Europa (in der Summe aller Industriezweige) Parallelklagen zum selben Patent in zwei oder mehr Ländern betreffen. Es ist heute übliche Praxis, nur in einem Land zu klagen und in anderen zu vergleichen.

Vgl. auch <http://www.softwarepatente-buch.de/06-09-17%20Patentpolitik-Briefing-Dokument%20v1.03.pdf>

b) Aus einer Studie der EPO ergibt sich für das EPLA-Modell, dass bei der großen Mehrzahl der Fälle (Prozesse kleinen bis mittleren Umfangs) die Mindestprozesskosten den Status quo der nationalen Verfahren in den meisten Ländern (Ausnahme z.B. Großbritannien mit seinem außerordentlich teuren Rechtswesen) ganz erheblich übersteigen würden.

Vgl. auch http://www.european-patent-office.org/epo/epla/pdf/impact_assessment_2006_02_v1.pdf

Empfehlung der Ausschüsse:

5. Aus Sicht des Bundesrates spricht aus fachlichen Gründen derzeit weiterhin deutlich mehr dafür, die Option A vorrangig zu verfolgen. Ausschlaggebend ist dafür insbesondere, dass das Europäische Bündelpatent seit langem existiert und deshalb zunächst eine Lösung für dieses europäische Patentrechtssystem gefunden werden muss. Wie bereits ausgeführt, ist dagegen noch völlig unklar, ob und wann die Bemühungen für ein Gemeinschaftspatent erfolgreich sein werden. Hinzu kommt, dass bei einer Gemeinschaftspatentgerichtsbarkeit auf EU-Ebene, die für die außerhalb des EU-Rechts erteilten Bündelpatente zuständig sein soll, sämtliche Regelungen neu ausgehandelt werden müssten. Der Entwurf für EPLA ist dagegen bereits fertig gestellt, auch wenn möglicherweise noch in einigen Punkten Vorgaben des Europarechts berücksichtigt werden müssen. Im Übrigen ist die Annahme der Kommission, dass EPLA dazu führen würde, dass im Fall der Schaffung eines Gemeinschaftspatents zwei Patentgerichtsbarkeiten nebeneinander bestehen, keineswegs zwingend. EPLA könnte vielmehr auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent geöffnet werden. Nachdem der vorliegende Entwurf einer Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent (BR-Drucksache 527/00, KOM(2000) 458 endg.) - insoweit unstrittig - die Erteilung des Gemeinschaftspatents durch das Europäische Patentamt vorsieht, wäre eine Gerichtsbarkeit ebenfalls im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens nur konsequent

Ersetzen durch:

Der Entwurf des EPLA wurde bereits vorgelegt. Allerdings teilt der Bundesrat die Auffassung des Europaparlamentes in der Resolution P6_TA(2006)041, dass der vorgeschlagene Text erheblich verbessert werden müsste. Hierbei geht es insbesondere um Fragen wie die demokratische Kontrolle, die Unabhängigkeit der Justiz und die Kosten für Streitigkeiten. Darüber hinaus ist es derzeit nicht einzuschätzen, ob für das EPLA eine Lösung gefunden werden kann, die den Vorgaben des Europarechts genügt. Auch wenn das EPLA im Falle einer Lösung dieser Probleme auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent geöffnet werden könnte, hat der Bundesrat Bedenken, dass die Gemeinschaft entscheidende Kompetenzen in der Rechtsprechung und Rechtsfortbildung nahezu unwiderruflich aus der Hand gibt.

Angesichts der Probleme hinsichtlich der Option A ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Bundesregierung der Option C besondere Beachtung schenken sollte, für die detaillierte Vorschläge von der Kommission für Anfang 2008 angekündigt sind. Auch wenn bei einer Gerichtsbarkeit auf EU-Ebene, die für die außerhalb des EU-Rechts erteilten Bündelpatente und zukünftige Gemeinschaftspatente zuständig sein soll, Regelungen neu ausgehandelt werden müssen, kann hierbei doch auf Grundlagen aus den beiden anderen Optionen zurückgegriffen werden. Durch die Einbettung in den Rechtsrahmen der Gemeinschaft ist die Vereinbarkeit mit dem Europarecht, die demokratische Kontrolle und die Unabhängigkeit der Justiz gewährleistet. Somit scheinen dem Bundesrat eine Umsetzung der Option C nicht größere Hürden gegenüberzustehen als der Option A.

Nicht zuletzt kann Option C ein erster Schritt sein, die Rückführung des europäischen Patentrechts in die Gemeinschaft zu beginnen, wie sie von Otto Bossung, einem der Gründungsväter der Europäischen Patentorganisation, schon vor Jahren gefordert wurde. Eine Überführung der EPO in gemeinschaftliche Institutionen und die Rekodifizierung des EPÜ ins Gemeinschaftsrecht unter Korrektur von Bestimmungen, die in der Vergangenheit zu Problemen führten, wären konsequente nachfolgende Schritte. So ließe sich z.B. in diesem Prozess eine unmissverständliche Konkretisierung des materiellen Ausschlusses von Computerprogrammen von der Patentierbarkeit erreichen.

Es ist allerdings notwendig, bereits vor Einrichtung einer zentralen Gerichtsbarkeit die Auslegung materiellrechtlicher Bestimmungen innerhalb der Grenzen der Gemeinschaft durch legislative Maßnahmen der Gemeinschaft festzuschreiben. Grundlegende Europäische Rechtsnormen sollten keinesfalls durch Fallrecht der Gerichte, sondern nur durch einen politischen Prozess gesetzt werden, der alle Interessen und Folgen abwägt.

Begründung:

a) Die personelle Verflechtung des vorgeschlagenen EPLA-Patentgerichts mit der Europäischen Patentorganisation (EPO) widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Richter. Artikel 2(b) und 6(1) des Satzungsentwurfs für das Europäische Patentgericht würden zulassen, dass ein Mitglied einer EPA-Beschwerdekammer sogar gleichzeitig als EPLA-Richter fungieren dürfte. Der EPO-Verwaltungsrat und der geplante Verwaltungsausschuss des EPLA-Patentgerichts würden sich aus demselben Kreis von Ministerialbeamten zusammensetzen. Eine Ernennung der Richter auf Zeit mit Option auf Wiederwahl schaffen zusätzliche Interessenskonflikte.

b) In den USA führte die Kombination von fehlender Strenge bei den Patentierungskriterien und einer zentralen Patentgerichtsbarkeit zur wirtschaftsschädigenden Ausuferung des US-Patentwesens. Durch eine kürzlich gefälltes aufsehenerregenden Urteil des Obersten US-Gerichtshof hinsichtlich Trivialpatente wird diese Fehlentwicklung teilweise korrigiert werden. Eine dem Supreme Court vergleichbare höchste nicht spezialisierte Gerichtsbarkeit, die Urteile spezialisierter Patentgerichte aufheben und wettbewerbsverzerrende Auswüchse des Patentwesens revidieren könnte, fehlt im EPLA-Szenario. Vgl. auch <http://www.heise.de/newsticker/meldung/89103>

c) Solange europäische Patente vom außergemeinschaftlichen Europäischen Patentamt EPA vergeben werden, kann keine EU-Institution und kein gemeinschaftliches Gericht Vorgaben zur Gesetzesauslegung bei der Patenterteilung (z.B. hinsichtlich der umstrittenen Softwarepatentierung) aussprechen. Eine Diskussion über die Überführung der EPO in die Gemeinschaft, wie sie auch von den Gründervätern der EPO vertreten wurde, erhält vor dem Hintergrund der Diskussion um das EPLA neue Aktualität. Mit dem EPLA würde eine neue Phase der „Herauslösung des europäischen Patentrechts“ aus der Gemeinschaft beginnen, die dann wohl unumkehrbar wäre. Vgl. auch http://www.suepo.org/public/bossung_de.htm

Empfehlung der Ausschüsse:

6. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der EPLA-Ansatz auf politische Vorbehalte einiger Mitgliedstaaten stößt. Er bittet daher die Bundesregierung, in den anstehenden Verhandlungen auf EU-Ebene gründlich zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Optionen B und C im Einzelnen umgesetzt werden können. Gleichzeitig sollten aber auch die Variante A intensiv beraten und die Bemühungen zur Schaffung eines Gemeinschaftspatents fortgesetzt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Änderungen des Status quo nur zuzustimmen, wenn sie einen klaren Mehrwert für die Wirtschaft und die Patentrechtspraxis in Deutschland bringen. Änderungen um jeden Preis lehnt der Bundesrat ab. Er ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass eine Reihe der in der Mitteilung zur Begründung des Reformbedarfs genannten Grundlagen und Fakten einer kritischen Überprüfung bedarf.

Änderungen/Ergänzungen:

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der EPLA-Ansatz auf politische Vorbehalte auch anderer Mitgliedstaaten stößt. Er bittet daher die Bundesregierung, in den anstehenden Verhandlungen auf EU-Ebene gründlich zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Optionen C bzw. B im Einzelnen umgesetzt werden können. Auch die angesprochenen problematische Aspekte der Variante A sollten intensiv beraten und die Bemühungen zur Schaffung eines Gemeinschaftspatents fortgesetzt werden. Der Bundesrat appelliert an die Bundesregierung, bis zur Veröffentlichung der angekündigten detaillierten Vorschläge der Kommission Anfang 2008 keine politischen Maßnahmen zur Änderung des Status Quo anzuregen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Änderungen des Status quo grundsätzlich nur zuzustimmen, wenn sie einen klaren Mehrwert für die Wirtschaft und die Patentrechtspraxis in Deutschland bringen. Änderungen um jeden Preis lehnt der Bundesrat ab.

Der Bundesrat ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass eine Reihe der in der Mitteilung zur Begründung des Reformbedarfs genannten Grundlagen und Fakten einer kritischen Überprüfung bedarf. Insbesondere bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Dialog mit Vertretern kleiner und mittelständischer deutscher Unternehmen zu suchen, um eine bessere Einschätzung ihres Standpunktes zu den Reformvorschlägen zu gewinnen.

Begründung:

a) Die Empfehlungen zur Gerichtsbarkeit wurden bereits unter Punkt 5 erläutert.

b) U.a. folgende der Mitteilung zugrunde liegende Prämissen erscheinen fragwürdig und sollten erneut kritisch hinterfragt werden:

- Gleichsetzung von Patenten mit Innovation*
- Interesse von KMU an Patenten*
- Einseitige Vorstellung von Rechtssicherheit*
- Auswirkung von Monopolisierung für die Wissensgesellschaft*
- Patentqualität und Zweckmäßigkeit der Steigerung von Patenterteilungen*
- An der Praxis orientierte Verfahrenskostenbilanz*

Empfehlung der Ausschüsse:

7. Bei jeder Änderung des Gerichtssystems ist es aus Sicht des Bundesrates unerlässlich, dass Regionalkammern in den Mitgliedstaaten eingerichtet werden können und für den Kläger die Möglichkeit besteht, das Gericht des Verletzungsortes anzurufen, wie es auch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1 (Brüssel-I-Verordnung) vorsieht. Die Ausführungen der Kommission, dass die

Keine Anmerkungen.